

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Staatssekretariat für Migration SEM
Staatssekretärin
Christine Schraner Burgener

Per Mail an mark.engler@sem.admin.ch

Liestal, 8. März 2022
NK

Konsultation Schutzstatus S

Sehr geehrte Frau Staatssekretärin

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Mitwirkung im obigen Konsultationsverfahren und unterbreiten Ihnen nachstehend unsere Stellungnahme dazu.

1. Allgemeines

Der Status der vorübergehenden Schutzgewährung (Status S) wurde als Reaktion auf die grossen Fluchtbewegungen im Zuge der Balkankriege 1998 infolge der kriegesischen Ereignisse in das Asylgesetz (AsylG; SR 142.31) aufgenommen. Damals hat sich gezeigt, dass im Schweizer Recht ein Instrument fehlte, um ausländischen Personen, die durch Krieg, Bürgerkrieg oder Situationen allgemeiner Gewalt schwer gefährdet sind, rasch und unbürokratisch temporären Schutz gewähren zu können.

Der Status S ermöglicht eine rasche vorübergehende Schutzgewährung für diese betroffenen Menschen, ist bisher in der Schweiz in der Praxis aber noch nie angewendet worden. Die tragische Situation in der Ukraine entspricht nun genau den vom Gesetzgeber definierten Kriterien für die vorübergehende Schutzgewährung. Aus diesem Grund begrüsst der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft den Entscheid des Bundes, den Status S anzuwenden.

Der Schutzstatus S bietet aus unserer Sicht einige zentrale Vorteile. Da die Asylgründe der Betroffenen nicht individuell geprüft werden müssen, haben sie – ähnlich wie die Resettlement-Flüchtlinge – rasch die Gewissheit, dass ihnen in der Schweiz zumindest ein vorübergehender Schutz gewährt wird. Der Status S regelt zudem die finanzielle Situation und löst die Entrichtung der Globalpauschale 1 für Betroffene an die Kantone aus. Damit sind die Kantone in der Lage, die Existenzsicherung zu gewährleisten und die Personen bei einer Krankenkasse zu versichern. Schliesslich ermöglicht der Schutzstatus den Betroffenen auch, ihre engsten Familienmitglieder ohne Wartefrist nachzuziehen.

Wie aus Ihrem Konsultationsschreiben hervorgeht, wird das Staatssekretariat für Migration (SEM) gestützt auf Art. 68 AsylG in einem vereinfachten Verfahren entscheiden, welchen Personen ein vorübergehender Schutz gewährt wird. Wir gehen davon aus, dass die ersten Verfahrensschritte

gemäss den geltenden Zuständigkeitsregeln durch das SEM in den Bundeszentren (BAZ) vor Ort durchgeführt werden. Wir erachten es als äusserst wichtig, dass, wie in der Notfallplanung Asyl von 2016 vorgesehen ist, die Zuständigkeiten auch in ausserordentlichen Situationen möglichst lange so bleiben, wie sie in der normalen Lage geregelt sind. Die Notfallplanung Asyl sieht vor, dass das SEM bei einem ausserordentlichen Aufkommen von schutzsuchenden Menschen diese vor der Zuweisung an die Kantone umgehend registriert, erste sicherheitsrelevante Identitätsprüfungen und eine rudimentäre Gesundheitskontrolle durchführt.

Sollten die Bundesstrukturen wegen eines grossen Aufkommens an Schutz suchenden Menschen überlastet sein, sind wir gerne bereit, in Ergänzung zu den Bundesstrukturen Registrierungen auch bei uns in den kantonalen Strukturen vorzunehmen. Dafür müsse allerdings gemeinsam ein klarer Registrierungsprozess vereinbart werden und die Aufwendungen müssten angemessen entschädigt werden.

2. Ausrichtung einer Integrationspauschale

Der Status S sieht grundsätzlich keine Integrationsleistungen vor, weil man von einer baldigen Rückkehr der Geflüchteten ausgeht. Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beurteilt es als Nachteil, dass der Status S keinerlei Integration vorsieht. Im konkreten Fall kann der Zeitpunkt einer möglichen Rückkehr in die Ukraine zurzeit noch nicht vorausgesagt werden und eine diesbezügliche Beurteilung dürfte auch in naher Zukunft kaum möglich sein.

Wir beantragen daher, die Ausrichtung einer Integrationspauschale für die Kriegsvertriebenen aus der Ukraine ab Ankunft. Die Schweiz muss ein grosses Interesse daran haben, dass die grundsätzlich gut ausgebildeten Menschen aus der Ukraine rasch eine Landessprache lernen und bei uns im Erwerbsleben mit einer möglichst qualifizierten Tätigkeit Fuss fassen. Es ist vorhersehbar, dass die Nachfrage in verschiedenen Tätigkeitsbereichen vorhanden sein wird. Werden die Menschen aus der Ukraine in ihrer Integration nicht rasch unterstützt, werden sie wohl gezwungen sein, Arbeit in Tieflohnbereichen zu suchen. Damit besteht die Gefahr, dass es zu einer Konkurrenz mit Menschen kommt, die keine Alternative auf dem Arbeitsmarkt haben. Zudem sollen frühzeitig ein Job-Coaching und eine Abklärung der Fähigkeiten der Personen erfolgen, damit diese Personen bei ihrer Arbeitssuche nicht in Tieflohnbereiche ausweichen. Sofern die schutzsuchenden Personen aus der Ukraine nicht arbeiten, soll ihnen während der Dauer ihres Aufenthalts Zugang zu Sprachkursen und Beschäftigungsprogrammen gewährt werden, damit sie eine Tagesstruktur haben.

3. Zu den zu klärenden Punkten

3.1 Personenkreis für die Anwendung des Schutzstatus S

Der Bundesrat beabsichtigt, sich den von der EU definierten Kriterien, welchen Personen vorübergehender Schutz gewährt wird, anzuschliessen. Bei allen in den Buchstaben a bis d des Konsultationsschreibens beschriebenen Personenkategorien handelt es sich um von den kriegerischen Ereignissen betroffene Menschen, die entweder als ukrainische Staatsangehörige auf Schutz in einem anderen Staat angewiesen sind oder um Staatsangehörige anderer Staaten, die jedoch nicht in ihre Heimatländer zurückkehren können und somit ebenfalls Schutz in einem anderen Staat benötigen. Der Regierungsrat erachtet sämtliche Kriterien der Buchstaben a bis d als richtig und unterstützt die Absicht des Bundesrats vorbehaltlos, eine analoge Regelung wie die EU zu treffen.

3.2 Wartefrist beim Zugang zur Erwerbstätigkeit

Um eine finanzielle Unabhängigkeit der betroffenen Personen zu unterstützen, beabsichtigt der Bundesrat, für die Erwerbstätigkeit günstigere Bedingungen vorzusehen, insbesondere durch einen Verzicht oder eine Verkürzung der geltenden Wartefrist von drei Monaten. Für den Kanton Basel-Landschaft stellt die Frage der Wartefrist für die Erwerbstätigkeit grundsätzlich kein prioritäres Problem dar. Wir zweifeln daran, dass der grösste Teil der Kriegsvertriebenen aus der Ukraine innerhalb kürzerer Zeit eine Erwerbstätigkeit in der Schweiz aufnehmen können. Sie werden zuerst einige prioritärere Probleme zu lösen haben (z.B. Kinder betreuen, sich in einem für sie fremden Land organisieren, sprachliche Hürden überwinden) und etliche von ihnen dürften aufgrund der Erlebnisse im Heimatland und auf der Flucht traumatisiert sein. Wir beurteilen einen gänzlichen Verzicht auf die Wartefrist allerdings als unproblematisch. Da die von der EU beschlossene Richtlinie ebenfalls keine Wartefrist vorsieht, rechnen wir auch nicht damit, dass dadurch falsche Anreize geschaffen werden.

Bei der Erwerbstätigkeit ist zu überlegen, ob analog zur Regelung bei vorläufig aufgenommenen Personen (Status F) auf eine Bewilligungspflicht verzichtet werden soll. Für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit würde eine Meldung des Arbeitgebers, in der er sich unter anderem dazu verpflichtet, die üblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen einzuhalten, genügen. Die praktischen Erfahrungen zeigen, dass damit die Chancen auf eine Erwerbstätigkeit deutlich verbessert werden.

3.3 Zugang zur selbständigen Erwerbstätigkeit

Wir gehen nicht davon aus, dass in der Praxis viele Personen aus der Ukraine in absehbarer Zeit eine selbständige Tätigkeit ausüben werden. Wir schlagen deshalb vor, dass man sich an der Praxis für vorläufig Aufgenommene orientiert, gemäss der sowohl eine selbständige als auch unselbständige Erwerbstätigkeit erlaubt ist, aber sämtliche gesetzlichen Vorgaben und Auflagen erfüllt sein müssen, damit eine Ausbreitung von schattenwirtschaftlichen Tätigkeiten unterbunden wird. So muss sichergestellt sein, dass die nötigen arbeits-, sozialversicherungs- sowie versicherungsrechtlichen Vorgaben etc. eingehalten werden. In Bezug auf den Verzicht auf die Bewilligungspflicht zugunsten einer Meldepflicht verweisen wir auf die Ausführungen in Ziffer 3.2..

3.4 Reisefreiheit

Wir vertreten bezüglich der Reisefreiheit die Ansicht, dass sich die schweizerische Regelung an der EU-Richtlinie für den temporären Schutzstatus orientieren soll. Insbesondere als Grenzkanton befürworten wir es, dass sich die ukrainischen Personen mit Status S im grenznahen Ausland frei bewegen können.

Bei der Einführung und der konkreten Umsetzung des Schutzstatus S werden sich zahlreiche Detailfragen stellen, die es in gegenseitiger Absprache zwischen den Behörden auf allen staatlichen Ebenen und den unterschiedlichsten Akteuren zu klären gilt. Insbesondere ist das Verfahren zwingend präzise zu regeln. Zwar sind gemäss Art. 69 AsylG. für Schutzbedürftige an der Grenze und im Inland gewisse Verfahrensschritte notwendig, die gestützt auf Art. 18 ff. AsylG der Bund auszuführen hat, namentlich die Registrierung sowie die Prüfung, ob die schutzsuchende Person zur entsprechenden Gruppe gehört. Unklar sind jedoch etliche Fragen wie z.B. die Zuständigkeit, die Organisation und der Ablauf. Diese offenen Fragen gilt es in den nächsten Tagen in den gemeinsamen Gremien zwischen Bund, Kantonen und Städten/Gemeinden zu klären.

3.5. Registrierung und Verhinderung von Missbrauch

Die Registrierung der Personen, welche aus der Ukraine in die Schweiz kommen und unter den Schutzstatus S fallen, muss von Anfang an geregelt und gewährleistet sein. Die Notfallplanung Asyl sieht vor, dass das SEM bei einem ausserordentlichen Aufkommen von Schutzsuchenden die Personen vor der Zuweisung an die Kantone umgehend registriert, erste sicherheitsrelevante Identitätsprüfungen und eine rudimentäre Gesundheitskontrolle durchführt. Sollte von dieser Praxis abgewichen werden und eine direkte Kantonszuweisung erfolgen, muss geprüft werden, inwiefern die Kantone anstelle des Bundes oder in Ergänzung dazu diese Aufgabe ganz oder teilweise erfüllen können. Dafür muss aber gemeinsam ein klarer Registrierungsprozess vereinbart werden und die Kantone sind für die Erledigung von Bundesaufgaben zu entschädigen.

Bei der Einführung und Umsetzung des Schutzstatus S darf auch das mögliche Missbrauchspotenzial nicht gänzlich ausser Acht gelassen werden. Wenn man den Menschen aus der Ukraine die Einreise und den Aufenthalt in der Schweiz erleichtert, müssen gleichzeitig Instrumente gegen möglichen Missbrauch dieser Erleichterungen geschaffen werden.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen und Bemerkungen danken wir Ihnen. Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Thomas Weber
Regierungspräsident

Nic Kaufmann
2. Landschreiber

Kopie:

- KKJPD (info@kkjpd.ch)
- SODK (office@sodk.ch)
- VKM (info@vkm-asm.ch)
- VSAA (info@vsaa.ch)